

## Anliegen zum GAP-Strategieplan an die Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 und an die EU-Kommission

---

Für den 28. Juli wurde eine Sonder-Agrarministerkonferenz der Länder und des Bundes zu den Verhandlungen um den GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 einberufen. In Reaktion auf den „Observation Letter“ der EU-Kommission (<https://bit.ly/3zcF14L>), die Stellungnahme des BMEL (<https://bit.ly/3RGvhqG>) und die als Vereinbarungen mit Licht und Schatten zu bewertenden Beschlüsse der Sonder-Amtschefkonferenz am 6./7. Juli 2022 (<https://bit.ly/3AZalFI>) trägt der DBV die wichtigsten Anliegen der Landwirte vor:

### 1. Faktor Zeit: Landwirte müssen jetzt ihren Anbau planen können

Die Landwirte brauchen für die Anbauplanung 2022/23 und die anstehende Herbstaussaat dringend Klarheit über die Kriterien der GAP-Förderung ab 2023, insbesondere bei der Konditionalität und den Eco Schemes. Die EU-Kommission hat in ihrem „Observation Letter“ in sehr vielen Details Klärungen bzw. Änderungen angemahnt. Es droht ein längerer Verhandlungsprozess, weit bis in die Herbstbestellung der Betriebe hinein.

Der DBV bittet den Bund und die EU-Kommission nachdrücklich um eine definitive Aussage, wann die Verhandlungen um den GAP-Strategieplan abgeschlossen sein werden. Alle erreichten Klärungen sind sofort den Landwirten bekannt zu geben, auch schon vor einer formalen Genehmigung.

Sollte **spätestens Ende August** keine abschließende Klärung aller Förderdetails vorliegen, ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 für die Landwirte nicht mehr zumutbar. Für diesen Fall muss die EU-Kommission ein Verfahren für die Verlängerung der bisherigen GAP-Förderung um ein weiteres Jahr einleiten. In der aktuell angespannten Agrarmarktsituation muss eine zusätzliche Verunsicherung der Landwirte wegen unklarer GAP-Förderbedingungen unbedingt vermieden werden.

### 2. Ernährungssicherung: Flexibilität bei GLÖZ 7 „Fruchtwechsel“ und GLÖZ 8 „Brachepflicht“

Der DBV kritisiert die seit drei Monaten andauernde Entscheidungsverweigerung der EU-Kommission zur Aussetzung des Fruchtwechselgebots und zur Flexibilisierung der verpflichtenden Ackerbrache von 4 Prozent im Erntejahr 2023 scharf. Die EU-Kommission, der Bund und die Länder müssen **noch im Juli, d.h. in den nächsten Tagen**, eine Entscheidung über die Vorschläge zur Stabilisierung der Ernte 2023 treffen. Dazu gehört vor allem:

- Die Aussetzung der Fruchtwechselflicht in der GAP-Förderung im Jahr 2023 (GLÖZ 7). Damit kann geschätzt eine Erzeugung von 500.000 ha Weizen aufrecht erhalten werden, dies entspricht ca. 4 Mio. Tonnen Weizen in Deutschland.
- Die Aussetzung der 4 % Pflichtbrache auf Ackerflächen in der GAP-Förderung im Jahr 2023 (GLÖZ 8). Im Ergebnis dürfen keinesfalls zusätzliche Flächen stillgelegt werden müssen. Dies könnte mit einem niedrigeren Satz von ca. 1,5 bis 2 % gewährleistet werden. Vorhandene Brachflächen sollten durch einen Zuschlag von mind. 150 Euro für Blühstreifen/-flächen ökologisch aufgewertet werden können. Dieses „top up“ sollte über die Eco Schemes finanziert werden.

### 3. Grüne Architektur: GAP-Förderung muss attraktiver für Landwirte sein

Bei einer Basisprämie von nur noch ca. 150 Euro/ha, weiter verschärften Konditionalitäten sowie gering dotierten Eco Schemes und Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule muss die GAP-Förderung ab 2023 für die Landwirte betriebswirtschaftlich deutlich attraktiver werden. Der DBV will eine möglichst hohe Teilnahmebereitschaft der Landwirte im Sinne einer Vergütung gesellschaftlicher Zusatzleistungen erhalten. Dazu sind folgende Verbesserungen im GAP-Strategieplan notwendig:

#### a. Prämiensätze der Eco Schemes an die Realität anpassen

Eco Schemes müssen wirtschaftlich attraktiver werden, damit die angestrebten Flächenziele erreicht werden können. Das gilt insbesondere für die Eco Schemes Anbau vielfältiger Kulturen (mind. 5 Fruchtarten; mind. 10 % Leguminosen) und Dauergrünlandextensivierung. Bei freiwilligen Brachen bzw. Altgrasstreifen ist die degressive Staffelung der Prämien abzubauen. Das BMEL und das Thünen-Institut werden aufgefordert, kurzfristig aktualisierte Kalkulationen der Eco Schemes bekannt zu machen und die Fördersätze zu erhöhen. Außerdem muss die Kombinierbarkeit mit Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule einfacher und praktikabler werden.

#### b. Fachlich notwendige (Ausnahme-)Regelungen bei der Konditionalität erhalten

Der DBV tritt Wünschen der EU-Kommission nach weiteren Verschärfungen in der Konditionalität entschieden entgegen. Das betrifft Überlegungen zur zeitlichen Ausdehnung von Bewirtschaftungsverboten und Einschränkungen ackerbaulich unerlässlicher Pflegemaßnahmen ebenso wie die grundsätzliche Kritik der EU-Kommission an den Länderklauseln, die für eine regional praktikable Umsetzung durch die Landwirte unverzichtbar sind. Vordringlich sind für den DBV:

- Praxistaugliche Ausnahmen von der Mindestbodenbedeckung im Winter, z.B. Zuckerrüben, Kartoffeln, Körnermais, Braugerste, Feldgemüse etc. (**GLÖZ 6**); Neue Auflagen wie z.B. Begrünungen zwischen Kartoffeldämmen sind nicht akzeptabel, ebenso wie neue Verpflichtungen für Dauerkulturen;
- Streichung der Selbstbegrünungspflicht von Ackerbrachen, stattdessen Ermöglichung aktiver Begrünung und leichter Bodenbearbeitung (**GLÖZ 8**); Ferner darf die Wiederaufnahme der Erzeugung bzw. Beweidung (15.8.) für die Betriebe nicht noch weiter nach hinten verschoben werden;
- Praxistaugliche Synchronisierung der mittlerweile unzähligen Regelungen in Bezug auf Gewässerrandstreifen (**GLÖZ 4**);
- Keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen in Feuchtgebieten (**GLÖZ 2**); Zusätzliche Bürokratische Verfahren und unverhältnismäßige Schutzauflagen für Entwässerungsaufgaben lehnt der DBV ab;
- Ermöglichung von ackerbaulich etablierten und ökologisch unbedenklichen Fruchtfolgen in Selbstfolge in bestimmten Situationen, z.B. Winterweizen nach Winterweizen, Braugerste nach Braugerste etc. (**GLÖZ 7**); Keine Einschränkung der Anerkennung von Zwischenfrüchten/Untersaaten im dritten Jahr; Fruchtwechsel auf mindestens 25 % der Ackerfläche als Zielkompromiss; Winterungen, Sommerungen, Dinkel, Weizen etc. müssen wie bisher als unterschiedliche Kulturen gelten;
- Generell eine adäquate und praxisfreundliche Anwendung von Ausnahmeregelungen durch die Länder, die den landwirtschaftlichen Betrieben bis **spätestens Ende August** bekannt sein muss.

#### 4. Antragsverfahren vereinfachen und verlässliche Auszahlung gewährleisten

Wesentliche Reformziele sind Modernisierung und Vereinfachung der EU-Agrarförderung für die Landwirte. Der DBV erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten künftig deutlich mehr Verantwortung für eine vereinfachte Abwicklung der GAP-Förderung tragen. Diese Spielräume müssen Bund und Länder für Verbesserungen und eine Vereinheitlichung des Antragsverfahrens in Deutschland nutzen. Landwirte und Verwaltungen müssen künftig gleichermaßen entlastet werden.

Trotz des nun am 23. Juni 2022 vom BMEL an die Verbände übermittelten Referentenentwurfs für eine GAP-InVeKoS-Verordnung ab 2023 ist die zeitgerechte Programmierung der IT-Systeme für den GAP-Antrag 2023 in Gefahr. Diese ist jedoch für die landwirtschaftlichen Betriebe ebenso essentiell wie die vollständige Auszahlung der Direktzahlungen spätestens im Dezember 2023. Zum Verordnungsentwurf hat der DBV bereits umfassend Stellung bezogen und appelliert an Bund und Länder, konsequente Schritte zur Entbürokratisierung und Entlastung für die Landwirte in die Praxis zu bringen. Dabei sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Ein ab Anfang 2023 **funktionstüchtiges und vereinfachtes Antragsystem**, das die vollständige Auszahlung der 1. Säule-Zahlungen spätestens im Dezember 2023 garantiert.
- Konsequente Anwendung des **Single-Audit-Prinzips**.
- Praktikable Nutzung der Digitalisierungsfortschritte in Richtung eines „**Agrarantrags 4.0**“ (<https://bit.ly/2XqCe4z>). Dazu gehören eine Straffung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen sowie unter Einbeziehung des Berufsstandes ein transparenter Austausch von Bund und Ländern über praktikable Best-Practice-Angebote und -Lösungen (z.B. [www.naturschutz-app.de](http://www.naturschutz-app.de)).
- Abschaffung des bisherigen bürokratischen Frühwarnsystems, das bei geringfügigen Verstößen einen unverhältnismäßigen und aufwendigen „Eskalationsmechanismus“ auslöst. Stattdessen **Einführung einfacher Toleranzen und Bagatellregelungen mit Flexibilität** v.a. bei witterungsbedingten Einflüssen.
- Anwendung des **Flächenmonitoringsystems ab 2023** ausschließlich zum Zwecke des Fördervollzugs. Der Bürokratieaufwand für die Landwirte muss auf das Wesentliche reduziert werden.
- Keine **verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen** Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers.